

## Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Nachtrag IPV)

Vorlage des Regierungsrats vom 14. Januar 2025	Änderungsanträge der Kommission vom 21. Februar 2025
<p><b>Art. 10</b> Antragstellung und Fristen</p> <p><sup>1</sup> Die Vollzugsstelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Ende Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres die Zugangsdaten zur Antragstellung zu.</p> <p><sup>2</sup> Versicherte, welche keine Zugangsdaten erhalten haben, können diese bei der Vollzugsstelle verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Antrag ist zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 30. April des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der Vollzugsstelle einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Ebenfalls bis 30. April sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.</p> <p><sup>5</sup> ...</p> <p><sup>6</sup> Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der Vollzugsstelle einzureichen.</p> <p><sup>7</sup> Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.</p>	<p><sup>3</sup> Der Antrag ist zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 30. April des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der Vollzugsstelle einzureichen. <u>Der Antrag kann auch in Papierform eingereicht werden.</u></p>